



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software als Dienstleistung (SaaS)

Systho Engineering GmbH

Grottenthalgasse 7, 3430 Tulln an der Donau, Österreich

Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten, Firmenbuchnummer: FN 601404v

Stand: 30.12.2025

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Leistungen der Systho Engineering GmbH („Systho“) im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Softwareprogrammen. Davon umfasst sind wiederkehrende Leistungen wie Bereitstellung von Software einschließlich Support, Softwarepflege und Hosting, aber auch einmalige Leistungen wie Schulung, Beratung, Individualanpassungen. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB gilt auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Allgemeine oder zusätzliche Bedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, Systho stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2 LEISTUNGSUMFANG, SUBUNTERNEHMER

- 2.1 Leistungsumfang und Funktionsumfang der bereitgestellten Software ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, dem Service Level Agreement (SLA) sowie dem individuellen Angebot.
- 2.2 Systho ist berechtigt, bereitgestellte Software weiterzuentwickeln, zu aktualisieren und zu verbessern, soweit der vereinbarte Funktionsumfang nicht wesentlich eingeschränkt wird. Wesentliche Funktionsänderungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 2.3 Systho ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen durch qualifizierte Subunternehmer zu erbringen.

3 VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 3.1 Ein Vertrag kommt mit Annahme des von Systho dem Kunden unterbreiteten Angebots zustande, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der Software durch den Kunden („Einzelvertrag“). Treffen diese AGB und ein Einzelvertrag unterschiedliche Regelungen, gehen die Regelungen des Einzelvertrags vor.
- 3.2 Sofern keine Mindestlaufzeit vereinbart ist, bleibt der Vertrag anfänglich für die Dauer bis zum auf den Vertragsschluss folgenden 31.12. gültig („Erstperiode“). Danach verlängert sich die Vertragsdauer jedes Jahr automatisch um weitere zwölf Monate, so der Vertrag weder vom Kunden noch von Systho unter Einhaltung einer Frist von zumindest drei Monaten vor Ende der Vertragsdauer gekündigt wird (jede solche Verlängerungsperiode ist eine „Folgeperiode“).
- 3.3 Jede Erklärung einer Kündigung bzw. Mitteilung der Nichtverlängerung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder durch ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit einer Erklärung gilt das Datum der Postaufgabe bzw. der Weiterleitung des elektronisch signierten Dokuments.

4 NUTZUNGSRECHTE

- 4.1 Systho ist Inhaber aller Rechte an der überlassenen Software. Mit Ausnahme der dem Kunden vertraglich ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte erhält der Kunde keine Rechte an der Software.

- 4.2 Mit Bereitstellung der Software räumt Systho dem Kunden und den mit ihm verbundenen Unternehmen das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht sublizenzierbare Recht ein, die Software während der Vertragslaufzeit für die Unterstützung der eigenen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Im Falle einer Nutzung der Software durch verbundene Unternehmen des Kunden haftet der Kunde für deren Verstöße wie für eigene Verstöße.
- 4.3 Demgemäß ist es dem Kunden und seinen verbundenen Unternehmen insbesondere nicht gestattet
- die Software ganz oder teilweise zu kopieren, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise zu rekonstruieren (Reverse Engineering),
 - die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen,
 - die Software öffentlich zugänglich zu machen oder für Dritte bereitzustellen,
 - Schutzvermerke, Urheberrechtshinweise oder sonstige Eigentumsbezeichnungen zu entfernen.
- 4.4 An den vom Kunden eingegebenen Daten und Inhalten verbleiben sämtliche Rechte beim Kunden. Systho erhält lediglich das Recht, diese im Rahmen und für die Zwecke der vertragsgemäßen Leistungserbringung zu verarbeiten.

5 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 5.1 Um es Systho zu ermöglichen, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat der Kunde alle hierfür notwendigen, in seiner Sphäre liegenden Voraussetzungen zu schaffen (Mitwirkungspflichten des Kunden). Dazu gehört insbesondere
- die rechtzeitige Bereitstellung aller für die Einrichtung und den Betrieb der Software erforderlichen Informationen und Zugangsdaten (z.B. SMTP-Zugangsdaten);
 - die Benennung einer fachkundigen Ansprechperson für technische und organisatorische Rückfragen;
 - die zeitnahe Rückmeldung bei Anfragen der Systho;
 - die Sicherstellung einer geeigneten und funktionsfähigen technischen Infrastruktur (Internetzugang, aktueller Webbrowser, ggf. mobile Endgeräte);
- 5.2 Verzögerungen in der Leistungserbringung, die auf mangelnder Mitwirkung des Kunden beruhen, gehen zulasten des Kunden.

6 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde ist verantwortlich
- a) für die vertrags-, gesetzes- und zweckkonforme Nutzung der bereitgestellten Software;
 - b) für die Richtigkeit und Qualität der verarbeiteten (Kunden-)Daten sowie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung mit der bereitgestellten Software, wobei Systho insbesondere keinerlei vertragliche Verpflichtung trifft, die mit der bereitgestellten Software verarbeiteten Daten und Dokumente auf ihre Rechtskonformität und auf die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung hin zu überprüfen; sowie
 - c) für die Geheimhaltung der Zugangsdaten (Benutzerkennungen und Passwörter) für die bereitgestellte Software und Verhinderung eines (vom Kunden zu vertretenden) unbefugten Zugriffs auf die Software sowie die Verhinderung einer (vom Kunden zu vertretenden) unbefugten Nutzung der Software durch die User oder Dritte;
 - d) für die Überwachung der Einhaltung dieser AGB durch seine User.
- 6.2 Über einen unbefugten Zugriff oder eine sonstige vertragswidrige Nutzung der bereitgestellten Software hat der Kunde Systho unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren.
- 6.3 Der Kunde stellt Systho von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der vom Kunden in die bereitgestellte Software eingegebenen und/oder hochgeladenen Daten und Inhalte gegen Systho geltend gemacht werden sollten. Dies bedeutet, dass der Kunde alle aus solchen Inanspruchnahmen entstehenden Kosten zu ersetzen hat, einschließlich aller Verfahrenskosten, die der Systho aus der Verteidigung oder Verfolgung ihrer Rechte vor Gerichten und/oder Verwaltungsbehörden sowie außerhalb behördlicher

Verfahren entstehen. Systho wird den Kunden unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren und ihm die Möglichkeit geben, sich zu äußern und an der Abwehr mitzuwirken.

7 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN, DATENSCHUTZ

- 7.1 Sofern der Kunde auf der bereitgestellten Software personenbezogene Daten verarbeitet, ist alleine der Kunde als Verantwortlicher im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflicht gegenüber den betroffenen Personen verantwortlich.
- 7.2 Systho agiert in diesem Fall als Auftragsverarbeiter im Sinn der DSGVO. Für die Auftragsverarbeitung gelten die Bestimmungen des gesondert (gem. Art 28 Abs 3 DSGVO) geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV). Die Nutzung der Software setzt den Abschluss eines AVV voraus.

8 SPERRUNG DES ZUGANGS

- 8.1 Systho ist berechtigt, den Zugang des Kunden zu bereitgestellter Software ganz oder teilweise zu sperren, wenn
- der Kunde in erheblichen Zahlungsverzug gerät (siehe Pkt. 9.7),
 - ein begründeter Verdacht auf missbräuchliche und/oder vertragswidrige Nutzung besteht,
 - die Sperrung zum Schutz der Systemintegrität erforderlich ist oder
 - die Sperrung zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit oder Integrität der Software oder der Daten Dritter erforderlich ist.
- 8.2 Systho wird den Kunden vor einer drohenden Sperrung informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Abhilfe unter angemessener Fristsetzung geben, es sei denn, eine sofortige Sperrung ist aus Sicherheitsgründen erforderlich.
- 8.3 Eine Sperrung entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungspflichten. Die Entsperrung erfolgt, sobald der Sperrgrund entfallen ist.

9 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1 Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen (Bereitstellung von Software einschließlich Support, Softwarepflege und Hosting) ist im jeweiligen Einzelvertrag geregelt. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, wird die Vergütung monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die Vergütungsverpflichtung des Kunden beginnt mit der Bereitstellung und Zugänglichmachung der Software. Beginnt die Vergütungsverpflichtung nicht zu Jahresbeginn bzw. nicht an einem Monatsersten, wird die Vergütung für das erste Jahr bzw. Monat aliquot verrechnet, wobei jeder Kalendermonat pauschal mit 30 Kalendertagen gerechnet wird.
- 9.2 Bei Überschreitung vertraglich vereinbarter Nutzungslimits (wie bspw. Anzahl concurrent User, Anzahl verarbeiteter Anlagen, etc.) während einer Vertragsperiode, ist Systho berechtigt, rückwirkend ab dem ersten Kalendertag der Überschreitungsperiode für die restliche Vertragsperiode und die Folgeperioden eine entsprechend angepasste Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Alle Bestandteile der Vergütung sind durch Bindung an den von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesichert. Anpassungen erfolgen jährlich mit Wirksamkeit zum 1. Jänner unter Berücksichtigung der Veränderungen der für den Monat Oktober eines jeden Jahres verlautbarten Indexwerte. Als erste Bezugsgröße dient jeweils die für den dem Vertragsschluss vorangegangenen Oktober verlautbarte Indexzahl. Sollte eine Wertanpassung nicht vorgenommen werden, ist dies nicht als Verzicht der Systho auf die Anwendung der Wertsicherung zu verstehen. Vielmehr ist Systho berechtigt, die sich aus Indexveränderungen ergebenden Beträge rückwirkend bis zu drei Jahren nachzuerrechnen.
- 9.4 Für die Erbringung von IT-Dienstleistungen gelten folgende Bedingungen: Bei Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt die Rechnungslegung monatlich nach Leistungsfortschritt. Bei pauschaler Vergütung ist Systho berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Werts der bereits erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen in Rechnung zu stellen.

- 9.5 Reisezeiten werden zum halben Stundensatz abgerechnet; wird nicht nach Stundensätzen abgerechnet, gilt ein angemessener Stundensatz unter Berücksichtigung der Qualifikation. Spesen wie Bahnkarten oder Hotelkosten sind nur für Reisen und Aufenthalte außerhalb von Wien, Niederösterreich, Burgenland zu ersetzen und nur dann, wenn sie vorab vom Kunden genehmigt worden sind.
- 9.6 Alle Zahlungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen (bei monatlicher Verrechnung) bzw. 30 Tagen (bei jährlicher Verrechnung) ab Rechnungseingang ohne Abzug fällig.
- 9.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Systho berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zur Anwendung zu bringen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Gerät der Kunde in erheblichen Zahlungsverzug, ist Systho nicht mehr verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen und berechtigt, den Zugang zur Software bis zur vollständigen Bezahlung zu sperren; dies wird bei monatlicher Zahlungsweise frühestens bei zwei ausstehenden Zahlungen und bei jährlicher Zahlungsweise frühestens zwei Monate nach Ablauf der Fälligkeit einer Zahlung vermutet. Dauert der Zahlungsverzug länger fort, ist Systho berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und offene Beträge bis zum Ende der aktuellen Vertragsperiode fällig zu stellen.
- 9.8 Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.9 Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

10 GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELANSPRÜCHE

- 10.1 Systho gewährleistet, dass die bereitgestellte Software während der Vertragsdauer im Wesentlichen der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht, sich (entsprechend der im Service Level Agreement angeführten Verfügbarkeitsrate) in betriebsbereitem Zustand befindet und zum Zeitpunkt der Leistungserbringung dem allgemein üblichen Standard vergleichbarer Softwareprodukte entspricht. Unerhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung stellen keinen Mangel dar. Insbesondere sind softwaretypische Einschränkungen, die in der Natur von Software liegen, keine Mängel. Eine 100%ige Fehlerfreiheit von Software kann nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet werden.
- 10.2 Darüber hinaus gewährleistet Systho, dass die eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden entgegenstehen.
- 10.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel
- durch Anwendungsfehler oder unsachgemäße Nutzung seitens des Kunden oder dessen User verursacht wurde,
 - auf Veränderungen oder Eingriffe des Kunden in die Software oder deren Umgebung beruht, oder
 - auf Fehler der vom Kunden eingesetzten Infrastruktur bzw. auf Inkompatibilitäten mit der Infrastruktur des Kunden beruht, die außerhalb der Einflussphäre der Systho liegen.
- 10.4 Der Kunde hat aufgetretene Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form, unter Angabe der für die Mängelerkennung und Mängelanalyse zweckdienlichen Informationen, schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
- 10.5 Systho wird gemeldete Mängel in angemessener Frist beheben. Systho steht vorrangig das Recht zur Verbesserung zu, einschließlich der Bereitstellung von Workarounds.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, Systho im Rahmen der Mängelbehebung in angemessenem Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 10.7 Behauptet der Kunde, dass eine Fehlfunktion in der Software existiert und es stellt sich im Rahmen der Arbeiten und Analysen zur Mängelbeseitigung heraus, dass die vom Kunden angegebene Fehlfunktion nicht auf einen Mangel der Software zurückzuführen ist, ist Systho berechtigt, den im Rahmen der Arbeiten entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt, wenn und soweit der Kunde bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, dass die Fehlfunktion nicht auf einen Mangel der Software zurückzuführen ist.

- 10.8 Für einmalige Leistungen (Schulung, Individualanpassung, Beratung) beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Leistungserbringung. Für die laufende SaaS-Bereitstellung gelten die Gewährleistungsrechte während der gesamten Vertragsdauer, wobei Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu melden sind.

11 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 11.1 Systho haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der Systho.
- 11.2 Darüber hinaus ist die Ersatzpflicht der Systho, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unabhängig vom Rechtsgrund ist die Haftung der Systho in diesen Fällen mit der Summe der vom Kunden in den zwölf Monaten vor dem schadensbegründenden Ereignis geleisteten Vergütungen beschränkt.
- 11.3 Soweit Ereignisse höherer Gewalt die Leistungserbringung bzw. Vertragsdurchführung behindern, verzögern oder unmöglich machen, ist eine Haftung der Systho ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Terrorismus, behördliche Anordnungen, Streik, Ausfall wesentlicher Infrastrukturdienstleister sowie großflächige Cyberangriffe, die nicht in der Einflussosphäre der Systho liegen. Systho wird den Kunden über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren und zumutbare Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ergreifen. Dauert die höhere Gewalt länger als 60 Tage an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 11.4 Außer in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder bei der Haftung für schweres Organisationsverschulden oder eine garantierte Beschaffenheit oder in Fällen zwingender Haftung, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren sämtliche Ansprüche innerhalb von zwölf Monaten; der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Nachweis eines Verschuldens obliegt dem Kunden.
- 11.5 Im Falle eines Datenverlusts haftet die Systho nur für die Kosten der Wiederherstellung der Daten aus den erstellten Sicherungen, nicht jedoch für den Wert der Daten selbst oder für Schäden, die durch die Rekonstruktion entstehen.

12 LÖSCHUNG UND RÜCKGABE DER DATEN NACH VERTRAGSENDE

- 12.1 Nach Beendigung des Vertrags stellt Systho dem Kunden auf Anfrage seine Daten in einem gängigen maschinenlesbaren Format (bspw. CSV, JSON, PDF) zur Verfügung. Die Anfrage muss spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende schriftlich erfolgen. Für die Datenübergabe kann Systho eine angemessene Vergütung auf Basis des tatsächlichen Aufwands berechnen, sofern der Umfang über einen Standard-Export hinausgeht.
- 12.2 Nach Ablauf der 30-Tages-Frist bzw. nach erfolgter Datenübergabe werden sämtliche Daten des Kunden vollständig und unwiederbringlich gelöscht, sofern und soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Auf Wunsch wird Systho dem Kunden die Löschung der Daten schriftlich bestätigen.

13 VERTRAULICHKEIT

- 13.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist.
- 13.2 Als vertraulich gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen, Kundendaten, Preiskonditionen und sonstige nicht öffentlich zugängliche Informationen, wie bspw. Informationen über betriebliche Vorgänge bei der anderen Partei.

- 13.3 Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten beziehen sich nicht auf Informationen, die im Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung der empfangenden Partei oder der Allgemeinheit nachweislich bereits bekannt waren oder später ohne Zutun und ohne Vertragsverletzung der empfangenden Partei allgemein bekannt geworden sind. Die Verpflichtungen gelten auch nicht gegenüber Behörden oder Gerichten, soweit kein gesetzliches Recht zur Aussageverweigerung besteht.

14 REFERENZ

- 14.1 Systho ist berechtigt, Namen und Logo des Kunden auf Systho-Websites, in Pressemitteilungen sowie Prospekten und auf Kundenlisten zu verwenden, um anzuzeigen, dass der Kunde ein Kunde von Systho ist, sofern und solange der Kunde dem nicht schriftlich widerspricht. In diesem Zusammenhang (für die vorstehenden Zwecke) räumt der Kunde der Systho das nicht exklusive und auf die Dauer des Vertrags beschränkte Recht ein, das Logo und den Firmennamen bzw. die Marke des Kunden zu nutzen.
- 14.2 Im Falle eines Widerspruchs darf Systho vor Einlangen des Widerspruchs produzierte oder in Auftrag gegebene Drucksorten uneingeschränkt weiterverwenden. Auf Websites oder in sonstigen elektronischen Medien wird Systho Namen und Logo des Kunden im Falle eines Widerspruchs, soweit technisch möglich, umgehend entfernen.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.
- 15.2 Die Parteien sind nicht berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherig schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten oder zu übertragen. Die Übertragung an ein mit der Systho verbundenes Unternehmen bedarf jedoch nicht der Zustimmung des Kunden.
- 15.3 Während der Vertragslaufzeit ist Systho berechtigt, diese AGB zu ändern. Änderungen dieser AGB wird Systho dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform mitteilen. Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als wirksam vereinbart. Systho wird den Kunden mit der Information über die Änderungen auf das Widerspruchsrecht und die Folgen des Schweigens ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Kunde fristgerecht, gelten die bisherigen AGB unverändert fort. In diesem Fall ist Systho berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Vertragsperiode zu kündigen, sofern das Festhalten am Vertrag unter den bisherigen AGB für Systho unzumutbar ist.
- 15.4 Auf diese AGB und den Vertrag findet, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. Systho ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.